

KÄRNTEN

27/SN-165/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst***Zahl:** -2V-BG-1292/6-2001**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** (0463) 536**Durchwahl:** 30204**Fax:** (0463) 536 30200**e-mail:** post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl angeben.

DVR: 0062413

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (21. StVO-Novelle);

Stellungnahme**An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie****Radetzkystraße 2
1031 W I E N**

Zu den mit Schreiben vom 1. März 2001 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer 21. Novelle zur Straßenverkehrsordnung, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung, verbunden mit dem Ersuchen um Verständnis für die Fristversäumnis, nachdem durch ein kanzeitechnisches Versehen die Fristevidenzhaltung nicht funktionierte, wie folgt Stellung:

1. Das Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ist – ebenso wie das Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand – verboten. Durch die vorliegende Novelle zur Strassenverkehrsordnung ist beabsichtigt, neben den durch Alkohol beeinträchtigten Personen auch jene durch Suchtgift beeinträchtigte Personen im Sinne der Verkehrssicherheit zum Schutze der übrigen Verkehrsteilnehmer aus dem Verkehr zu ziehen. Dies soll dadurch geschehen, dass im Rahmen einer klinischen Untersuchung eine Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit durch Suchtgift beurteilt werden soll.

Im Rahmen dieser Beurteilung der Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit hat sohin bereits das Organ der öffentlichen Sicherheit aufgrund der Feststellung des Mangels an einer entsprechenden körperlichen und geistigen Verfassung die Möglichkeit, gemäß § 39 Abs. 1 FSG 1997 den Führerschein vorläufig abzunehmen. Dies bedeutet, dass der in seiner Fahrtauglichkeit beeinträchtigte Lenker nicht mehr am Verkehr teilnehmen kann.

2. Erst in zweiter Linie ist dann die Frage der Sanktionen – sei es Verwaltungsstrafsanktionen oder Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der Lenkberechtigung – zu beurteilen. Eine Suchtgiftbeeinträchtigung kann nämlich aufgrund einer ausschließlich klinischen Untersuchung nicht festgestellt werden. Dessen ist sich offensichtlich auch der Gesetzgeber bewusst und hat daher festgehalten, dass nach Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung eine Blutabnahme vorzunehmen ist oder, wenn dies vom Arzt aufgrund des Ergebnisses der Untersuchung für zweckmäßig erachtet wird, eine Harnuntersuchung durchzuführen ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Suchtgifte und deren Abbauprodukte im Harn erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung nach dem Konsum nachweisbar sind. Dieser Nachweis reicht zeitlich sehr weit über das Ende der klinisch nachweisbaren Beeinträchtigung hinaus. Dies bedeutet, dass für die Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit durch Suchtgift ein positiver Drogenharnbefund nur in seltenen Fällen einen für die Begutachtung bedeutsamen Informationszuwachs bringt. Andere methodische Probleme, wie das falsch-positiver und falsch-negativer Laborbefunde (Beispiel: das so genannte "Mohnstrudel-Problem" nach dem Essen von Mohnstrudel und die damit verbundene Frage nach einem geeigneten cut-off-Wert für Morphin im Serum) und ganz generell die unbestrittene Tatsache, dass eindeutige Dosis-Wirkungs-Korrelationen bei Suchtgiften – anders als beim Alkohol – nicht existieren, müssen gleichfalls aufgezeigt werden.

Daraus ableitend ist festzuhalten, dass die Verfassungsbestimmung in der vorliegenden Form, insbesondere mit dem Recht auf die Unversehrtheit der Person und im Hinblick auf die mangelnde Qualität der Harnuntersuchungen, auch für den Bereich der Menschenwürde und Unschuldsvermutung in Zweifel zu ziehen ist. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die legistische Qualität der Formulierung, da nach dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut eine Blutabnahme oder eine Harnuntersuchung erst nach Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung durchzuführen ist, obwohl diese Untersuchungen eher dazu dienen, die Ursache einer Beeinträchtigung erst festzustellen.

Aus diesem Grund müsste unbeschadet der grundrechtlichen Bedenken nachstehende Reihenfolge der Vorgangsweise eingehalten werden:

- 3 -

- Vermutung der Suchtgiftbeeinträchtigung durch ein Organ der öffentlichen Sicherheit;
- Vorführung zur klinischen Untersuchung bei einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einem in einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden Arzt;
- nach Feststellung der Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit, bei Verdacht der Beeinträchtigung durch Suchtmittel Harnuntersuchung;
- bei Nachweis von Sucht mit Rückständen im Harntest verpflichtende Blutabnahme.

Erst durch dieses stufenweise Vorgehen kann ein sowohl für die Behörden als auch den betroffenen Bürger adäquates Ergebnis und eine Wahl der Untersuchungsmethoden, welche zu den geringsten Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit führt, gewährleistet werden.

3. Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen ist festzuhalten, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Kärnten jährlich ca. 30 Personen wegen des Verdachtes der Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit durch Suchtgift einer klinischen Untersuchung zugeführt werden. Aufgrund dieser Situation ist davon auszugehen, dass sich der in den Bezirkshauptmannschaften erwachsende Mehraufwand im Rahmen der Durchführung allfälliger Verwaltungsstrafverfahren und Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung in einem vernachlässigbaren Kostenbereich bewegt und daher als Mehraufwand aufgrund der Geringfügigkeit nicht in Ansatz gebracht wird.

Als deutlicher Mehraufwand sind in jedem Fall die Kosten für eine Harnuntersuchung und die Blutuntersuchung anzusehen. Geht man davon aus, dass eine aufgrund der Eingriffsintensität gestaffelte Vorgangsweise im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen ihren Niederschlag findet, wonach zunächst die klinische Untersuchung durchzuführen ist, danach eine Harnuntersuchung sowie erst dann eine Blutabnahme mit nachfolgender Untersuchung, so ist anzunehmen, dass sämtliche Bezirkshauptmannschaften mit den entsprechenden Testgeräten auszustatten sind. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass ein wesentlicher Teil der Untersuchungen außerhalb der Dienstzeiten der Amtsärzte durchgeführt wird, also sohin in öffentlichen Krankenanstalten. Aufgrund der Verpflichtung der Ärzte in den Krankenanstalten, diese Untersuchung durchzuführen, erübrigt es sich seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, für Amtsärzte einen Bereitschaftsdienst im Amts-, Jugendfürsorge- und gemeindeärztlichen Bereich der Bezirke aufrecht zu erhalten. Dies bedeutet, dass dem Amt der Kärntner Landesregierung keine zusätzlichen Personalkosten entstünden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass als Amtssachaufwand die Kosten der Blutuntersuchungen sowie die Kosten der

- 4 -

Harnuntersuchungen als Barauslagen in einem Verwaltungsstrafverfahren anfallen. Geht man nun davon aus, dass die gegenwärtige Zahl von 30 Vorführungen gesteigert wird, so ist unter der Annahme, dass in 30 Fällen die Kosten der Harnuntersuchung und der Blutuntersuchung seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung den Krankenanstalten zu ersetzen sind bzw. als Amtssachaufwand von den Bezirkshauptmannschaften zu tragen sind und nicht auf die Betroffenen im Verfahren als Kostenbeitrag überwältzt werden können, davon auszugehen, dass für die öffentlichen Krankenanstalten und Bezirkshauptmannschaften diese Harntests anzuschaffen sind, sodass von einem ersten Anschaffungsaufwand in Höhe von ATS 100.000,00 (ATS 4.000,00 je Testset) ausgegangen wird. Bei Kosten von ATS 200,00 bis ATS 400,00 pro Test – wenn bei einer Harnuntersuchung im für den Untersuchten günstigsten Fall das Amt diese Kosten als Amtssachaufwand zu tragen hat, – fallen ATS 12.000,00 an Sachaufwand an, sowie ATS 150.000,00 für die Blutuntersuchungen (je ATS 5.000,00 pro Untersuchung). Dies bedeutet, dass dem Amt der Kärntner Landesregierung jährlich ATS 272.000,00 Mehrkosten erwachsen würden. Die Berechnung im Entwurf, dass den Ländern durchschnittlich ATS 750.000,00/Land an Mehrkosten erwachsen, geht ohnedies von einem höheren Kostensatz als tatsächlich erforderlich aus, sodass in finanzieller Hinsicht gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf – unter Berücksichtigung der oben vorgeschlagenen Änderungen – keine Bedenken bestehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 25. April 2001

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

Glantschnig